

RS OGH 2024/4/4 4Ob52/24m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

Norm

UrhG §73

UrhG §74

Rechtssatz

Der Leistungsschutz erfordert nicht, dass in der Aufnahme eines Lichtbildes eine eigentümliche Gestaltung liegt. Auch eine rein technische Leistung des Lichtbildherstellers genießt Schutz nach § 74 UrhG. Auch das Abfotografieren einer Postkarte (Reproduktionsfoto) kann schutzwürdig sein. Der Leistungsschutz erfordert nicht, dass in der Aufnahme eines Lichtbildes eine eigentümliche Gestaltung liegt. Auch eine rein technische Leistung des Lichtbildherstellers genießt Schutz nach Paragraph 74, UrhG. Auch das Abfotografieren einer Postkarte (Reproduktionsfoto) kann schutzwürdig sein.

Entscheidungstexte

- RS0134767">4 Ob 52/24m
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 04.04.2024 4 Ob 52/24m

Schlagworte

Leistungsschutz, Leistungsschutzrecht, Lichtbild, Lichtbildschutz, Foto, Hersteller

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134767

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at